

**Unternehmenssatzung
der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg
vom 12. Dezember 2006^{1,2}, zuletzt geändert durch die 9. Änderung vom 07.12.2021.**

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1⁶**Name, Sitz, Stammkapital**

(1) Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg sind ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Duisburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Wirtschaftsbetriebe Duisburg“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „WBD-AöR“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Duisburg.

(4) Das Stammkapital beträgt 128.000.000,00 Euro (in Worten: hundertachtundzwanzig Millionen Euro).

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen „Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts“ und zeigt als Symbol das Wappen der Stadt Duisburg. Das Wappen der Stadt Duisburg zeigt auf quergeteiltem Schilde in der oberen Hälfte auf Goldgrund (goldgelb) einen schwarzen Doppeladler, von der Brust ab aufwärts, mit roten Zungen, in der unteren Hälfte eine in Silber (weiß) dargestellte dreitürmige Stadtmauer auf rotem Grund. Das Dienstsiegel entspricht in Form und Größe dem unter die Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 14. Dezember 2005 gedruckten Siegel.

§ 2^{2, 3, 4, 5, 7, 10}**Gegenstand der Anstalt**

(1) Die Anstalt übernimmt folgende, auf sie übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW):

1. die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i.S.v. § 5 a Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG) und der Abfallbilanzen i.S.v. § 5 c LAbfG,
2. die Stadtentwässerung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 52 Abs. 1 LWG, einschließlich der Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes i.S.v. § 47 LWG, ausgenommen die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG,
3. die Straßenreinigung und den Winterdienst nach den gesetzlichen Vorschriften,
4. Planung, Bau und Betrieb von Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen,
5. Planung, Bau und Betrieb der städtischen Spielplätze
6. Planung, Bau und Betrieb der Bedürfnisanstalten,
7. die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und

des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Duisburg gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben der Anstalt gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Duisburg der Anstalt gemäß § 62 Abs. 5 LWG die ihr gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 und § 68 LWG in Verbindung mit § 40 WHG obliegende Gewässerunterhaltungs- und Gewässer- ausbaupflicht,

8. die Aufgabe der Anlage und Unterhaltung der nicht-konfessionsgebundenen Friedhöfe in der Stadt Duisburg sowie der städtischen Feuerbestattungsanlage (Friedhofsträger, § 1 Abs. 2 BestG NRW).

(2) Der Anstalt wird zudem die Durchführung folgender Aufgaben, die sie im Auftrag der Stadt Duisburg als deren Erfüllungsgehilfin wahrnimmt, übertragen:

1. die Unterhaltung städtischer Verkehrsinfrastruktureinrichtungen (wie z. B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken) einschließlich des dazugehörenden Straßenbegleitgrüns und die Ausführung beauftragter Ingenieurarbeiten für Einzelprojekte,
2. die Unterhaltung der Grünflächen sowie
3. der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Duisburg gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Die Einzelheiten der Beauftragung der Anstalt ergeben sich aus einem mit der Stadt für jeden Bereich separat abzuschließenden Leistungsvertrag, der der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Die Anstalt wird darüber hinaus Ausbildung, Qualifizierung, Fortbildung und Umschulung sowie die Unterstützung jeglicher Art von sonst arbeitslosen jungen Menschen, Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängern auf dem regionalen Arbeitsmarkt fördern.

(4) Die Übertragung nach Abs. 1 umfasst auch den Übergang der Verkehrssicherungspflicht auf die Anstalt.

(5) Die Anstalt kann die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(6) Die Anstalt kann nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 i.V.m. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(7) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW sowie des § 48 Landeswassergesetz NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den nach diesen Bestimmungen übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Duisburg überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8, Gebühren und Beiträge zu erheben und zu vollstrecken oder Entgelte zu fordern und durchzusetzen.

(8) Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.

(9) Die Anstalt soll zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben gemäß Abs. 1, insbesondere bei der Erarbeitung von Satzungen gemäß Abs. 7, bestehende Einrichtungen der Stadt Duisburg im Rahmen der Amtshilfe in Anspruch nehmen. Art und Umfang der konkreten Ausgestaltung sind in separaten Vereinbarungen festzulegen. Die Verantwortung der Anstalt für die Wahrnehmung der im Rahmen des Anstaltszwecks übernommenen Aufgaben bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§ 5).

Bei der Anstalt wird außerdem ein Beirat eingerichtet (§ 6), der keine Organstellung hat.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt und die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Duisburg.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4^{2, 3, 6, 8} Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, ist ein Mitglied als Sprecher des Vorstands zu bestimmen.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann für den Vorstand Stellvertreter/innen bestellen.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Sollten die Entscheidungen nicht einvernehmlich getroffen werden können, trifft der Sprecher des Vorstands die Entscheidung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes i.S.v. Abs. 8.

(4) Die Anstalt wird durch den Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied des Vorstands bzw. im Vertretungsfall durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Anstalt allein. Der Vorstand ist befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Prokura zu erteilen. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis ferner durch gemeinschaftliche Erklärung auch auf Mitarbeiter/innen der Anstalt übertragen. Der Vorstand wird für Geschäfte mit Beteiligungsgesellschaften der Stadt von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Nähere Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis bleiben der Geschäftsordnung nach Abs. 8 vorbehalten.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich einen Bericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben

können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten. Hinsichtlich der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

(8) Sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die zumindest Bestimmungen enthalten muss über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder und Befugnisse innerhalb des Vorstandes sowie über die Einberufung von Besprechungen und Regelungen zur Vertretung des Vorstandes im Verhinderungsfalle. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Einigt sich der Vorstand nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Verwaltungsrat erlassen.

§ 5^{4, 8}

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt.

(2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist die/der für den Geschäftsbereich der der Anstalt nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zuständige Beigeordnete der Stadt Duisburg. Sind die übertragenen Aufgaben den Geschäftsbereichen mehrerer Beigeordneter zuzuordnen, so entscheidet die/der Oberbürgermeister/in über den Vorsitz. Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist deren/dessen allgemeine/r Vertreter/in.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und in analoger Anwendung des Ratsbeschlusses zu DS 06-2381 vom 11.12.2006.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6⁴

Beirat

(1) Bei der Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie zwölf Beschäftigtenvertreterinnen/Beschäftigtenvertretern.

(2) Die Beschäftigtenvertreter/innen werden durch die/den Oberbürgermeister/in auf Vorschlag des Personalrates der Anstalt bestimmt. Es können sowohl Personalratsmitglieder als auch ver.di-Vertrauensleute als Beschäftigtenvertreter/innen benannt werden.

(3) Die Amtszeit der vom Personalrat benannten Beschäftigtenvertreter/innen endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Personalrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Personalrat. Die Amtszeit endet ferner mit Eintritt der/des Beschäftigten in die Ruhephase der Altersteilzeit. Die Beschäftigtenvertreter/innen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

(4) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist auch Vorsitzende/r des Beirates. Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Beirates ist ein von den Beschäftigtenvertreterinnen/Beschäftigtenvertretern zu bestimmendes Mitglied des Beirates.

(5) Der Beirat berät den Verwaltungsrat bei der Entscheidung über die ihm obliegenden Beschlüsse nach § 7 Abs. 3. Er berät weiterhin den Vorstand. Der Beirat tagt vor Sitzungen des Verwaltungsrates. Dem Beirat ist jeweils vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Beirat tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen.

§ 7^{2, 10}

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen einschließlich Gebührensatzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8),
2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. Bestellungen und Abberufungen der Vorstandsmitglieder und ggf. seiner Stellvertreter/innen (§ 4 Abs. 2),
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer/innen der Anstalt,
6. Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 16.10.2007,
8. Feststellung des Jahresabschlusses,
9. die Ergebnisverwendung,
10. die Entlastung des Vorstandes,
11. die Aufnahme von Darlehen –mit Ausnahme von Kassenkrediten und Aufnahme von Darlehen bei verbundenen Unternehmen–, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
12. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit bei diesen Geschäften im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
13. freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen –mit Ausnahme von Kassenkrediten und Gewährung von Darlehen an verbundene Unternehmen–, Verzicht auf Ansprüche, soweit bei diesen Geschäften im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
14. andere Rechtsgeschäfte, soweit sie von besonderer Bedeutung sind und nicht regelmäßig wiederkehren,

15. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 60.000 Euro übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend,
16. den Abschluss und die Änderung von Management- oder Betriebsführungsverträgen nach § 12,
17. die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden (§ 2 Abs. 5),
18. die Zustimmung zur bzw. den Erlass der Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 4 Abs. 8) sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
19. die Zustimmung zum Abschluss von Leistungsverträgen der Anstalt mit der Stadt Duisburg (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

Im Fall der Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummer 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates. Für die Entscheidungen nach Nr. 4-6 und 8-10 sowie 16-17 ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(5) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann einem Beschluss des Verwaltungsrates spätestens am dritten Tage nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Anstalt gefährdet. Verletzt der Beschluss des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Beschluss zu beanstanden. Hinsichtlich des Verfahrens im Falle eines Widerspruchs oder einer Beanstandung gilt § 54 Abs. 1 und 2 GO NRW mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat anstelle des Rates und die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates an die Stelle der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters tritt, entsprechend.

§ 8^{3,9}

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Bei unvorhersehbarer oder evtl. auch kurzfristig entstehender Abwesenheit des/der Verwaltungsratsvorsitzenden oder seines/ihrer Vertreters / seiner/ihrer Vertreterin kann der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Verwaltungsrates mit der Leitung der Sitzung bis zum Erscheinen des/der Verwaltungsratsvorsitzenden beauftragen. In diesen Fällen findet die Regelung des § 8 Abs. 6 Satz 5 keine Anwendung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5a) In dringenden Fällen oder aufgrund besonderer Umstände können nach dem Ermessen des / der Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle seiner / ihrer Verhinderung durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin Beschlüsse mittels schriftlicher Erklärung gefasst werden (schriftliches Umlaufverfahren), wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren mehrheitlich zustimmen.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. An Entschließungen des Beirates nach § 6 ist er nicht gebunden. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9

Verpflichtungserklärung

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10^{4,6}

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.

(2) Die Anstalt wird nach den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung geführt.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten. Die Wirtschaftspläne und der Jahresabschluss der Anstalt werden in den Haushaltsplan der Stadt Duisburg als Anlage aufgenommen. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Anstalt ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt werden die Rechte nach §§ 53 ff. HGrG eingeräumt.

(5) Die Anstalt ist verpflichtet, der Stadt Duisburg auf Anforderung sämtliche Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses erforderlich sind.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Management- und Betriebsführungsverträge

(1) Die Anstalt ist befugt, andere Beteiligungsgesellschaften der Stadt mit der Betriebsführung in den den Anstaltszweck bestimmenden Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise zu beauftragen (Management-/Betriebsführungsvertrag). Eine solche Beauftragung darf nur erfolgen, wenn die Stadt – ggf. vermittelt über eine ihrer Beteiligungsgesellschaften – die alleinige Anteilseignerin der zur Leistungserbringung vorgesehenen kommunalen Beteiligungsgesellschaft ist.

(2) Die Verantwortung der Anstalt für die Wahrnehmung der im Rahmen des Anstaltszwecks übernommenen Aufgaben bleibt vom Abschluss eines Management-/Betriebsführungsvertrages unberührt.

(3) Die Einzelheiten zu den in Auftrag zu gebenden Management- und Betriebsführungstätigkeiten sowie die Festlegung eines entsprechenden Entgeltes bleiben einzelvertraglichen Regelungen zwischen der Anstalt und der kommunalen Betriebsführungsgesellschaft vorbehalten.

§ 13^{4, 10}

Finanzausstattung der Anstalt

(1) Die Stadt stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd erfüllen kann.

(2) Die Anstalt finanziert die Erfüllung der ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8 übertragenen Aufgaben über die Erhebung von Gebühren.

(3) Damit die Anstalt die ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 übertragenen Aufgaben erfüllen kann, erhält sie von der Stadt bedarfsgerechte Zuschüsse.

(4) In den nach § 2 Abs. 2 S. 2 abzuschließenden Leistungsverträgen zwischen der Anstalt und der Stadt vereinbaren diese das zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 erforderliche Entgelt.

§ 14⁵

Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder

Die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 114 a Abs. 10 GO NRW individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen.

§ 15⁵**Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW**

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist anzuwenden.

§ 16⁵**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“.

§ 17⁵**Überleitungsregelungen**

(1) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Duisburg ein, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke, soweit sie der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetriebe Duisburg“ zugeordnet waren.

(2) Die Einzelheiten des Übergangs der bei der Stadt Duisburg begründeten Beschäftigungsverhältnisse für die bisherige eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetriebe Duisburg“ werden in einem Personalüberleitungstarifvertrag beschrieben und geregelt.

(3) Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 03.03.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10/2000, S. 51 ff.), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 20.12.1989 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/1989, S. 372 ff.), die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.12.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 44/1993, S. 327 ff.), die Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Abwassergebührensatzung) vom 18.12.1981 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 39/1981, S. 363 ff.) sowie die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 11.12.1987 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41/1987, S. 422 ff.) gelten in der zum Zeitpunkt der Entstehung der Anstalt gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Duisburg die Anstalt tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch die Anstalt für den jeweiligen Bereich fort.

(4) Sofern bei Gründung der Anstalt die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen, separaten Leistungsverträge noch nicht abgeschlossen wurden, wird die Stadt Duisburg mit der Anstalt eine einheitliche Rahmenvereinbarung zu dem Leistungsgegenstand und dem zu zahlenden Entgelt abschließen.

§ 18⁵**Auflösung**

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen an die Stadt Duisburg zurück.

§ 19⁵**Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht am 01.01.2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006, S. 493-498

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 442-443
1. Änderung vom 12.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008
Präambel geändert,
§ 2 Abs. 1 Ziffer 6 eingefügt,
§ 2 Abs. 2 Ziffer 4 eingefügt,
§ 4 Abs. 6 Satz 4 eingefügt,
§ 7 Abs. 3 geändert und ergänzt

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20/2008, S. 172-173
2. Änderung vom 07.05.2008, in Kraft getreten am 21.05.2008
§ 2 Abs. 6 Nr. 2 geändert,
§ 4 Abs. 1, 2, 3, 4 und 8 geändert,
§ 8 Abs. 3 geändert

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30/2010, S. 302
3. Änderung vom 09.07.2010, in Kraft getreten am 31.07.2010
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 geändert,
§ 5 Abs. 6 geändert,
§ 6 Abs. 2 zweiter Satz eingefügt,
§ 6 neuer Abs. 3 eingefügt, Abs. 3-5 (alt) wurden Abs. 4-6 (neu),
§ 10 Abs. 4 Neufassung,
§ 13 Abs. 3 um Nr. 6 ergänzt

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41/2010, S. 407-408
4. Änderung vom 08.10.2010, in Kraft getreten am 30.10.2010
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 geändert sowie Nr. 7 eingefügt,
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 geändert,
§ 14 (neu) eingefügt, §§ 14-18 (alt) wurden §§ 15-19 (neu)

⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/2012, S. 380-381
5. Änderung vom 25.09.2012, in Kraft getreten am 30.09.2012
§ 1 Abs. 5 Satz 2 geändert,
§ 4 Abs. 1 Satz 1 geändert sowie Satz 2 (neu) eingefügt,
§ 4 Abs. 3 Satz 2 geändert sowie Satz 3 (neu) eingefügt,
aus Abs. 3 Satz 3 (alt) wurde Satz 4 (neu),
§ 4 Abs. 8 Satz 1 geändert,
§ 10 Abs. 5 (neu) eingefügt

⁷Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2012, S. 509
6. Änderung vom 13.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
§ 2 neuer Abs. 3 eingefügt, Abs. 3-8 (alt) wurden Abs. 4-9 (neu)

⁸Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29/2014, S. 295
7. Änderung vom 04.07.2014, in Kraft getreten am 16.07.2014
§ 4 Abs. 4 Satz 1 geändert
§ 4 Abs. 4 Satz 2 neu eingefügt
§ 4 Abs. 4 Satz 2 bis 5 (alt) wurden Satz 3 bis 6 (neu)
§ 5 Abs. 3 Satz 1 geändert
§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 ersatzlos gestrichen

⁹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30/2020, S. 294
8. Änderung vom 17.06.2020, in Kraft getreten am 01.07.2020
§ 8 Abs. 5a neu eingefügt

¹⁰Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57/2021, S. 733 - 734
9. Änderung vom 07.12. 2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 geändert
§ 2 Abs. 1 Nr. 7 geändert
§ 2 Abs. 1 Nr. 8 neu eingefügt
§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt, die bisherigen Nr. 3 und Nr. 4 (alt)
wurden ohne inhaltliche Änderung zu Nr. 2 und Nr. 3 (neu)
§ 2 Abs. 7 geändert
§ 2 Abs. 9 Satz 1 geändert
§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 geändert
§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 17 geändert
§ 13 Abs. 2 geändert
